

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Altene

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 10.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altene (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Werdohl, Blatt 4431,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Werdohl, Freiheitsstraße 28d

43,54/1.000 (dreiundvierzig,54/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Werdohl, Flur 13, Flurstück 1020, Gebäude- und Freifläche,

Mischnutzung, Freiheitstr. 28 b, 28 d, 28 e, Größe 367 m²

Gemarkung Werdohl, Flur 13, Flurstück 1106, Gebäude- und Freifläche,

Mischnutzung, Freiheitstr. 28 b, 28 d, 28 e, Größe 1.425 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus II im Dachgeschoss links, Nr. 11 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum.

Nunmehr ist das Miteigentum durch die Einräumung der zu den anderen

Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4421, 4422, 4423, 4424, 4425, 4426, 4427, 4428, 4429, 4430, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436, 4437, 4438, 4439, 4440, 4441) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die durch Bestandteilsabschreibung entstandenen Parzellen Gemarkung Werdohl, Flur 13, Flurstücke 1104 und 1105 sind aus der Haftung für die Wohnungs- und Teileigentumsrechte entlassen und zum Grundbuch Werdohl Blatt 4299 übertragen.

Die Teileigentumsgrundbücher Blatt 4442 und Blatt 4443 wurden geschlossen. Die Miteigentumsanteile wurden gem. Quotenänderungsvertrag vom 21. April 1986 anteilig auf die übrigen Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher übertragen.

Zu diesem Blatt wurde ein 5,67 / 1.000 Anteil übertragen, sodass der Miteigentumsanteil nunmehr 43,54 / 1.000 Anteil beträgt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 08. März 1985 und vom 21. April 1986 Bezug genommen. Eingetragen am 13. April 1987.

Den Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4430 und 4432) ist jeweils ein weiteres Sondereigentumsrecht eingeräumt. Das Miteigentum ist auch durch diese Einräumung beschränkt. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28.07.1999 eingetragen am 12.07.2000.

BV lfd. Nr. 3/ zu 2

Gemarkung Werdohl

Grunddienstbarkeit (Wegerecht) eingetragen im Grundbuch von Werdohl Blatt 4299 Abt. II Nr. 1.

BV lfd. Nr. 4/ zu 2

Gemarkung Werdohl

Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) eingetragen im Grundbuch von Werdohl Blatt 4299 Abt. II Nr. 2.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine ca. 64 m² große 2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit Kellerraum und Spitzbodenhälfte in einem Wohn- und Geschäftshaus.

Baujahr 1985

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

89.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.